

WLAN-Hotspot Business / Hotspot Business Pro / Hotspot Business City

Besondere Geschäftsbedingungen

1. Inhalt des Dienstes

Das Produkt WLAN-Hotspot Business sowie alle Hotspot Business-Produkte richten sich ausschließlich an Geschäftstele oder Unternehmen mit öffentlich zugänglichen Standorten mit regelmäßigem Publikumsverkehr und dienen nicht der rein betriebsinternen Nutzung. Mit diesem Angebot können Geschäftstele und Unternehmen ihrem Publikum als Hotspot-Nutzer einen Zugang zu dem Vodafone Hotspot zu besonderen Konditionen je nach vertraglicher Vereinbarung verschaffen.

2. Vodafone ist berechtigt, den Zugang zu den von Vodafone bereitgestellten Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn die den Dienst nutzenden Gäste wiederholt und schwerwiegend die allgemeinen Gesetze nicht beachten und Rechte Dritter nicht wahren, insbesondere urheberrechtlich geschützte Werke in Tauschbörsen/Portalen anbieten oder in anderer Weise widerrechtlich verwerthen. Ziffer 8. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetanschlüsse gilt entsprechend.

3. Abweichend zu Ziffer 10.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen Internet und Telefon verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils 12 Monate, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten vor dem jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

4. Der Kunde ist ergänzend zu Ziffer 4.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere verpflichtet zu unterlassen:

- weitere Geräte mit der zur Verfügung gestellte Hardware zu verbinden, um die Reichweite darüber hinausgehend zu erhöhen, und
- über die Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr hinaus, die mit den durch Vodafone zur Verfügung gestellten Geräten versorgt werden sollen, größere Gebäude oder große Flächen mit Internet zu versorgen – sofern es sich nicht um Flächen handelt, die mit der Produktvariante „Pro“ oder „City“ vereinbart wurden.

5. Sofern die Nutzung des öffentlichen WLAN kostenlos ohne Vertragspartner ermöglicht wird, behält sich Vodafone von dieser Leistung einzustellen, einzuschränken oder zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zu gesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei Vodafone eingehen. Vodafone wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechs-wochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Über der Kunde sein Widerspruchsrrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Vodafone als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hierzu unverändert.

6. Vodafone ist als Betreiber des Hotspots Adressat möglicher Unterlassungs- oder Haftungsansprüche bei Urheberrechtsverletzungen. Der Kunde haftet daher insoweit abweichend von Ziffer 4.1.10 und 4.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internet & Telefon nicht für Rechts- oder Vertragsverletzungen Dritter bei der Nutzung des Vodafone Hotspots.

7. Produktvarianten Hotspot Business Pro und Hotspot Business City

7.1. Installationen und Gestattungen

a) Sofern der Kunde nicht Eigentümer des Objekts ist, obliegt ihm die Einholung der für Installationen auf dem Grundstück bzw. im Objekt erforderlichen Gestattung. Für nicht erlangte Gestattungen oder späteren Entzug von Gestattungen gelten die allgemeinen Regelungen der AGB Internet und Telefon Ziffer 1), 1.1. entsprechend.

b) Die Parteien werden sich über die genaue Lage der Anlage (inklusive Kabelführung) abstimmen. Nach erfolgter Abstimmung über die Detaillierung wird ein – von beiden Parteien zu unterzeichnender – Montageplan erstellt. Der Aufstellungsort aller Geräte sowie jegliche Konfiguration an diesen dürfen durch den Kunden oder jegliche Besucher von diesem nicht verändert werden. Sofern es im Objekt oder auf dem Grundstück zu Umbauten kommt ist Vodafone rechtzeitig vorab darüber zu informieren. Für evtl. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen des Dienstes und daraus entstehend Kosten ist Vodafone nicht verantwortlich.

c) Vodafone ist berechtigt, die Grundstücke und Häuser des Kunden in dem zur Errichtung, zum Betrieb und zur Entstörung der Anlage erforderlichen Umfang zu betreten. Nach Vertragsbeendigung gilt dies, soweit das zur Sperrung der Leistungen von Vodafone oder zum Rückbau der Anlage erforderlich ist.

d) Alle von Vodafone installierten aktiven Bauteile sowie die passiven Bauteile und Kabel, die nicht durch Zahlung eines Einmalentgelts bereits zu Beginn des Vertragsschluss vom Vertragspartner erworben worden sind, sind nur zum vorübergehenden Zweck eingebaut und stehen im Eigentum von Vodafone. Der Kunde kann Bauteile und Verkabelung nach Vertragsbeendigung erwerben.

7.2. Produktvariante City

a) Sollten behördliche Genehmigungen und/oder Gestattungen durch Dritte für die Installation und den Betrieb der Anlage im Außenbereich erforderlich sein, so wird Vodafone diese auf eigene Kosten einholen, sofern nicht im Auftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

b) Sofern im Rahmen der entsprechenden Antragstellungen auch Grundstücks- bzw. Gebäudepläne einzureichen sind, wird der Kunde Vodafone die entsprechenden Grundstücks- bzw. Gebäudepläne kostenfrei zur Verfügung stellen oder, sofern nicht verfügbar, Vodafone zur Beschaffung entsprechender Grundstücks- bzw. Gebäudepläne bei der jeweils zuständigen Behörde bevoilächtigen und/oder Vodafone eine Vollmacht des Gebäudeeigentümers zur Beschaffung entsprechender Grundstücks- bzw. Gebäudepläne bei der jeweils zuständigen Behörde vorlegen.

c) Sollten die für die Installation und den Betrieb der Anlage ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen und/oder Gestattungen durch Dritte nicht erteilt werden, sind beide Parteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall stehen den Parteien keinerlei gegenseitigen Ansprüche auf Ausgleichszahlungen zu.

d) Der Kunde stellt sicher, dass die WLAN-Installation dauerhaft mit Strom versorgt wird. Ist eine Stromunterbrechung vorhersehbar, ist Vodafone rechtzeitig zu informieren. Hat der Kunde die Stromunterbrechung nicht zu vertreten bzw. ist der Verursacher für Stromunterbrechungen nicht zu ermitteln, werden die Parteien die Verteilung der Kosten einvernehmlich abstimmen.

7.3. Rechnung

Abweichend zu Ziffer 6.2 AGB erhalten die Kunden von Hotspot Business Pro und Hotspot City monatliche Rechnungen in Papierform.

Besondere Leistungsbeschreibung WLAN-Hotspot Business / Hotspot Business Pro / Hotspot Business City

1. Nutzungsvoraussetzung

Für die Nutzung des Hotspots ist ein betriebsbereites Endgerät (z. B. Laptop oder Smartphone) mit einer WLAN-fähigen Schnittstelle nach IEEE 802.11n/g/b/a Voraussetzung. Weiterhin müssen ein geeignetes Betriebssystem, Web-Browser, die aktuelle Treiber-Software der WLAN-Hardware und ein entsprechendes IP-Netzwerkprotokoll installiert sein.

2. Zubehör

Die erforderlichen Kabelmodems und Hotspot Access Points sowie ggf. weiteres, vertragsgegenständliches Zubehör werden während der Vertragslaufzeit von Vodafone zur Verfügung gestellt. Sie sind abweichend von Ziffer 4.1.13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internet & Telefon – unverzüglich nach Vertragsschluss und nach Aufforderung durch Vodafone auch während des laufenden Vertrages innerhalb einer angemessenen Frist im Austausch gegen Zubehör, das zur weiteren störungsfreien und/oder voluminösen Nutzung des Angebots erforderlich ist, zurückzugeben.

3. Installationen (Produktvarianten PRO und CITY)

3.1. Die Vodafone zur Versorgung der Access Points in den Produktvarianten City und Pro eingebrachten und/oder genutzten aktiven und passiven Bauteile und Kabel werden zusammenfassend auch als „Anlage“ bezeichnet.

3.2. Der Kunde stellt am Installationsort die Anschaltung an das Stromnetz für aktive Bauteile sicher, trägt die laufenden Aufwendungen für die Energieversorgung der Anlage und ist damit einverstanden, dass Vodafone an und in dem Gebäude alle Kontrolle und Anbringt und vorhandene Bauteile und Kabel nutzt, die erforderlich sind, um die Anlagen auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden zu errichten und zu betreiben und an den Netzzugang von Vodafone anzuschließen. Die Herstellung eines Haus-Potentialausgleichs für das Gebäude selbst (falls nicht vorhanden) gehört nicht zum Leistungsumfang und ist entweder durch den Vertragspartner selbst oder für den Vertragspartner kostenpflichtig gesondert bei Vodafone zu beauftragen.

4. Inhalt des Dienstes / Recht zur Nutzung des Hotspots / Dienstebereitstellung

4.1. Recht zur Nutzung des Hotspots

Vodafone ist berechtigt, es über den Hotspot verschiedenen Nutzergruppen zu ermöglichen, mithilfe drahtloser Technologie auf das Internet zuzugreifen und über ein Wireless-Breitband-Netzwerk sowie über das Internet Daten versenden und empfangen zu können.

4.2. Dienstbereitstellung

a) Die Bereitstellung des Dienstes richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine jederzeitige und ununterbrochen störungsfreie Zurverfügungstellung wird nicht zugesagt. Der Dienst kann durch geografische, atmosphärische oder sonstige Bedingungen und Umstände, die außerhalb der Kontrolle von Vodafone liegen, beeinträchtigt werden. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhaltebieters und von der Anzahl der Nutzer am jeweiligen Hotspot abhängig.

b) Die maximalen Übertragungsgeschwindigkeiten pro Hotspot Nutzer ergeben sich aus der Preisliste bzw. werden für die Produktvariante Pro/City im Hotspotcheck festgehalten.

c) Die Reichweite des für den Betrieb des Hotspot-Dienstes zur Verfügung gestellten Hotspot Routers im Innenbereich beträgt ca. 15–30 Meter und kann durch einen gegebenenfalls gewählten Repeater für das Produkt WLAN-Hotspot Business (nicht Pro/City) erhöht werden. Die in den konkreten Räumlichkeiten erreichbare Reichweite ist abhängig von örtlichen Gegebenheiten wie Baumaterialien, Gebäudegeometrie, Störungen der Funkfrequenz und kann deshalb im Einzelfall deutlich abweichen. Im Außenbereich beträgt die Reichweite ca. 100 Meter Radius.

d) Je nach gewählter Produktvariante wird der Internetzugang nach 30 oder 120 Minuten oder nicht getrennt (Zwangstrennung). Für das Produkt WLAN-Hotspot Business ist eine sofortige Wiedereinwahl möglich. Die Produktvarianten sind in der Preisliste aufgeführt.

5. Dienstqualität und Übertragungsgeschwindigkeit

Für die Dienstqualität und Übertragungsgeschwindigkeit gelten im Übrigen die Regelungen der allgemeinen Leistungsbeschreibung Buchstabe B. Internet, Ziffer 1.) und 2.) entsprechend.

6. Datensicherheit

a) Die drahtlose Verbindung zwischen Endgeräten und dem öffentlichen Hotspot-Netzwerk erfolgt ohne eine Sicherheitsverschlüsselung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte sich Zugriff auf die innerhalb dieses Netzwerkes übertragenen Daten verschaffen. Die Nutzer sind daher selbst für eine Verschlüsselung der in diesem Netzwerk übermittelten Daten (z. B. mittels HTTPS, VPN) zuständig.

b) Bei Inaktivität der Verbindung erfolgt nach 10 Minuten aus Sicherheitsgründen eine Trennung. Inaktivität liegt dann vor, wenn keine Kommunikation zwischen Endgerät und dem jeweiligen Hotspot erfolgt. Eine sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

7. Kundenservice / Störung Produktvariante Hotspot-Business Pro und City

7.1. Kundenservice/Entstörung im Allgemeinen

Abweichend zu den Regelungen in Ziffer c.2 der Leistungsbeschreibung Internet und Telefon gilt für die Produkte Hotspot Business Pro und City: Störungen müssen telefonisch über die Geschäftskunden-internetsseite von Vodafone angegebene Business-Technik-Hotline oder über den Störungssassistenten gemeldet werden. Die Störungsmeldung kann 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche erfolgen. Vodafone benötigt nach erstermaliger erfolgreicher Aktivierung des Anschlusses und nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden betriebsverhindernde Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Kunden führen, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten montags bis freitags in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie samstags zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr in der Regel in 24 Stunden. Dies gilt nur, wenn die Ursache der Störungen im Vodafone Netz einschließlich des Netzbuchhaltungsbereichs bzw. im Verantwortungsbereich von Vodafone liegt. Bei Störungsmeldungen, die montags bis freitags in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie samstags zwischen 16.00 Uhr und 8.00 Uhr, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr bzw. wird bei Erreichen dieser Zeiträume die Entstörfrist ausgesetzt und zum benannten Termin fortgesetzt. Soweit eine Entstörung auf anderem Wege nicht möglich ist, vereinbart Vodafone mit dem Kunden unverzüglich einen Termin für den Besuch eines Technikers. Ist aufgrund vom Kunden zu vertretender Gründe eine Terminvereinbarung oder die Entstörung nicht möglich, gilt die Entstörfrist von 24 Stunden als eingehalten. Die Entstörfristen gelten nicht, wenn Tiefbaumaßnahmen zur Entstörung notwendig sind.

7.2. Kundenservice/Entstörung Hotspot Business City

Für die Produktvariante Hotspot Business City erfolgt zusätzlich ein aktives Monitoring mit selbstständiger Entstörung gemäß unter Ziffer 7.1 benannter Zeiträume.